

# **Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII)**

Aufgrund § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 SGB XII vom 30.12.2003 (BGBl. I, S. 3023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2019 (BGBl. I, S. 530) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII) vom 15.12.2005 (GVOBl. S.-H. , S.90) sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl S-H. 2017 S. 140) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 19.09.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, folgende, dem Kreis Herzogtum Lauenburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des 3. Kapitels des SGB XII, soweit nicht gleichzeitig eine vollstationäre Hilfe nach dem 7. Kapitel SGB XII zu gewähren ist.  
Ausgenommen ist
  - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII an Personen in besonderen Wohnformen mit Betreuung über Tag und Nacht im Sinne von § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung,
  - 1.2 die Verwaltung der nach §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII gewährten Darlehn.
2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII soweit es sich um Sachleistungen außerhalb von stationären Einrichtungen handelt (§ 42 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 - 6 und 34a SGB XII).
3. Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII.  
Ausgenommen:
  - 3.1 Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII an Personen in besonderen Wohnformen mit Betreuung über Tag und Nacht im Sinne von § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung.
4. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII  
Ausgenommen:
  - 4.1 Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege (§ 65 SGB XII),
  - 4.2 Leistungen der Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege (§§ 64c, 64 h SGB XII), sofern diese in vollstationären Einrichtungen erbracht werden.

5. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII
6. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII  
Ausgenommen:
  - 6.1 Bestattungskosten für Personen, die vor dem Tod Leistungen der vollstationären Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vom Kreis Herzogtum Lauenburg erhalten haben,
  - 6.2 Bestattungskosten für Personen, die vor dem Tod in besonderen Wohnformen mit Betreuung über Tag und Nacht im Sinne von § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung gelebt haben.

## **§ 2**

Der Auftrag erstreckt sich auch auf folgende dem Kreis Herzogtum Lauenburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben:

1. die Auszahlung der für den Kreis in eigener Zuständigkeit gewährten Hilfen und die Annahme der für den Kreis festgesetzten Ersätze und Erstattungen;
2. die Regelung und Abrechnung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben;
3. Wahrnehmung der Möglichkeiten nach § 118 SGB XII (Überprüfung, Verwaltungshilfe);
4. die Führung der Statistiken nach den Bestimmungen des 15. Kapitels des SGB XII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetzes;
5. die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger und diesen Gleichgestellten gemäß § 276 des Lastenausgleichsgesetzes.

## **§ 3**

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben aus eigener Initiative mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme von Anträgen, Beratung und Unterstützung der nachfragenden Personen sowie die Mitteilung von Tatbeständen, die Leistungen erfordern oder ausschließen und Veränderungen von Leistungen nach dem SGBXII auslösen.

## **§ 4**

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Sie entscheiden im Namen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.
- (2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

## **§ 5**

Kooperationen der Gemeinden zur Durchführung der übertragenen Aufgaben sind mit vorheriger Zustimmung des Kreises zulässig.

## **§ 6**

- (1) Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII sowie nach §§ 102 - 117 SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen diese und ziehen die Leistungen ein.
- (2) Sich hieraus ergebende gerichtliche Mahnverfahren und prozessuale Auseinandersetzungen werden vom Kreis wahrgenommen.

## **§ 7**

Über Niederschlagung und Erlass von Forderungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entscheidet der Kreis.

## **§ 8**

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Dreizehnten Kapitel, 2. Abschnitt (Kostenerstattung) des SGB XII sowie die sich hieraus ergebenden Streitverfahren bleiben dem Kreis vor- behalten.

## **§ 9**

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse aufgrund der von den Gemeinden erstellten Abrechnungen.
- (3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis bestimmt.

## **§ 10**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 26.09.2013 außer Kraft.

Ratzeburg, den 01.10.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

gez. Dr. Mager